

Kleingartenordnung

Diese Ordnung gilt für den gesamten Kleingärtnerverein Nieder-Wöllstadt e.V. Diese Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages mit jedem Pächter und gilt für die Pächter innerhalb der Kleingartensiedlung. Sie enthält Rechte und Pflichten der Pächter, die sich über den Inhalt des Pachtvertrages hinaus zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den Kleingärten sowie der Kleingartenanlage ergeben.

1. Kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung

- 1.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 1.2. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 2/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.
- 1.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die höher als 3m werden, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Waldbäumen und von Gehölzen, die als Wirtspflanzen für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
- 1.4. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind folgende Grenzabstände verbindlich.

Apfel, Niederstämme	2,00 m
Birne, Niederstämme	2,00 m
Quitte	2,00 m
Sauerkirsche, Niederstämme	2,00 m
Pflaume, Niederstämme	2,00 m
Pfirsich/Aprikose, Niederstämme	2,00 m
Süßkirsche	3,00 m
Johannisbeere	1,00 m
Stachelbeere	1,00 m
Himbeere, Brombeere	
- aufrechtstehend	0,75 m
- rankend	1,00 m
Ziergehölze und Hecken	1,00 m
Viertel. - bzw. Hochstämme	3,00 m
- 1.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur.- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung ist geboten. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und dem Boden wieder zu zuführen.
- 1.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten oder gerodet werden.

Kleingärtnerverein Nieder-Wöllstadt e.V.

- 1.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist weitgehend zu verzichten.
- 1.8. Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich. Ein Verbrennen jeglicher Abfälle muss bei der Gemeindeverwaltung angemeldet sein.
- 1.9. In den Kleingärten sind nur ortsveränderliche Badebecken bis zu einer Größe von maximal 200 cm (Durchmesser) x 70 cm (Höhe) zulässig.

2. Bebauung in den Kleingärten

- 2.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche bis höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz (30 m³ umbauten Raum für Gartenhütte) zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Alle bis zum 1.1.2005 rechtmäßig errichteten Bauwerke haben Bestandsschutz.
- 2.2. Das Errichten oder Verändern von Lauben und Bauwerken in den Kleingärten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und soweit erforderlich, mit behördlicher Genehmigung gestattet. Der Pächter ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen über den Antrag. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.
- 2.3. Grundsätzlich darf in einem Kleingarten nur ein Bauwerk (außer Gewächshaus u. ä.) errichtet werden. Die Festlegungen über Form, äußere Gestaltung und Standort des genehmigten Bauwerkes sind einzuhalten. Für eine beabsichtigte Grenzbebauung ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn einzuholen. Sonst ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.
- 2.4. Sickergruben sind verboten. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.5. Elektroanschlüsse und Anlagen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und sind von einem zugelassenen Fachbetrieb abzunehmen. Das Prüfprotokoll ist als Kopie dem Vorstand vorzulegen. Für die Sicherheit der Elektroanlage im Kleingarten, ab Anschluss- und Verteilerkasten, sowie das ordnungsgemäße Betreiben der Anlage und der angeschlossenen Geräte ist der Pächter verantwortlich.
- 2.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4 qm und flachem Randbereich zulässig. Er sollte z.B. kindersicher eingezäunt sein.

3. Tierhaltung

- 3.1. Bienenhaltung ist im Kleingarten nur auf Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleingG § 20a Abs. 7 möglich.
- 3.2. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.

Kleingärtnerverein Nieder-Wöllstadt e.V.

4. Wege und Einfriedungen

- 4.1. Der Pächter ist verpflichtet, den am Kleingarten vorbeiführenden Weg bis zur Wegmitte bzw. bis mindestens 1m von der Gartengrenze von Unkraut und Bemoosung freizuhalten.
- 4.2. Die Abgrenzung der Kleingärten zu öffentlichen Straßen, Nachbargrundstücken und Vereinsanlagen ist mittels Zäunen vorzunehmen. Abgrenzungen zu den Nachbargärten können entfallen. Die Gestaltung ist dabei zwischen den Pächtern zu vereinbaren. Für die Einfriedungen zwischen den Kleingärten sowie dem jeweiligem Kleingarten und der Vereinsanlage ist der Pächter allein verantwortlich. Einfriedungen sind zu pflegen und instand zu halten.
- 4.3. Das Befahren der Wege mit Kfz ist verboten, ausgenommen davon ist der Hauptweg, der zur Vereinshütte in Ausnahmefällen bei begründeten Transporten befahren werden kann.
- 4.4. Radfahren ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.
- 5.2. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet dabei für Schäden, die durch diese Nutzung verursacht wurden. Daraus ergibt sich die Pflicht des Pächters, jeden verursachten Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer oder die Gemeinschaft geschädigt und mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt. Alle lärmverbreitenden Arbeiten wie z. B. Rasenmähen, Häckseln, Sägen und Bohren sind an diesen Tagen untersagt. Außerdem ist vom 15.Mai bis 31.August in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr eine Mittagsruhe einzuhalten. Während der Mittagsruhe gelten die Festlegungen wie an Sonn- und Feiertagen.
- 5.3. Sach-, Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung obliegen allein dem Pächter.
- 5.4. Das Parken, Waschen und Pflegen von Kfz in der Kleingartenanlage ist verboten. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.
- 5.5. Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes festgelegt wurde.
- 5.6. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Kleingärtnerverein Nieder-Wöllstadt e.V.

5.7. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Kleingartenordnung kann dem Pächter - unabhängig von eventuellen zivil- oder strafrechtlichen Folgen - nach den Bestimmungen des Bundes-Kleingarten-Gesetz der Unterpachtvertrag gekündigt werden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit am 2. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

